

# Satzung

mit Änderung vom 13. Juli 2017

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**Verein zur Förderung und Erhaltung Altländer Kultur e.V.**

2. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Jork und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Neu:

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

Neu:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimathilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Ausstellungen und Veröffentlichungen, um der Öffentlichkeit die Geschichte und Kultur des Alten Landes, wie z.B. Heimat- und Volkskunde, Malerei und Graphik, Dokumente und Archivalien, nahezubringen. Die Verwirklichung umfasst außerdem die Förderung des gegenwärtigen Kunstschaffens über das Alte Land und die Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen zur Geschichte des Alten Landes.
2. Der Verein übernimmt die praktische Durchführung der vorgenommenen Aufgaben durch Bereitstellen von finanziellen Mitteln und tätige Mithilfe. Er hat die Aufgabe, dafür Interesse in allen Bevölkerungsschichten zu wecken und interessierte Kreise zur finanziellen Unterstützung aufzurufen.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von dem Verein nicht beabsichtigt. Politische und religiöse Ziele werden nicht verfolgt.

## § 3

Neu:

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften, Behörden etc. sein.
2. Wissenschaftliche Institutionen, Bibliotheken, Vereine und ähnliche Einrichtungen können als

korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden.

3. Über Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist gleichberechtigt und hat bei Abstimmung eine Stimme.
2. Die Ausübung des Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen kann persönlich oder durch einen Vertreter vorgenommen werden. Der Vertreter muss Mitglied sein und eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes vorweisen. Die Vollmacht ist bei Mitgliederversammlungen dem Schriftführer vor Beginn der Versammlung auszuhändigen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu drei Mitglieder des Vereins vertreten.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
2. die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
3. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen,
4. die beschlossenen Beiträge zu leisten.

### **§ 7 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener schriftlicher Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Er erfolgt, wenn
  - a) ein Mitglied sich eines ehrwidrigen Verhaltens oder eines groben Verstoßes gegen die Satzungen oder die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat;
  - b) ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist.
3. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dem Mitglied wird durch eingeschriebenen Brief Kenntnis von dem Ausschluss gegeben, wodurch die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
4. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ausscheidenden Mitgliedes.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

sind

- a) der Vorstand (§ 9)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 10).

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden des Vereins

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder (Ziffer 1 a-c) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt.
  3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
  4. Das Vorstandsamt ist persönlich und ehrenamtlich. Barauslagen für im Interesse des Vereins vorgenommene Aufwendungen oder Reisen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet.
  5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
  6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter berufen und leiten die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
  7. Der Vorstand leitet den Verein und hat sich nach besten Kräften für die Erreichung der Vereinszwecke einzusetzen. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Abrechnung über das vergangene Geschäftsjahr vor und berichtet über das abgelaufene sowie über die Vorhaben des kommenden Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder telegrafische Stimmenabgabe herbeigeführt werden.
  9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung
  - a) nimmt den Geschäftsbericht entgegen
  - b) wählt den Vorstand (§ 9)
  - c) erteilt dem Vorstand Entlastung
  - d) wählt den Rechnungsprüfer
  - e) genehmigt die Vorhaben, die vom Vorstand für das laufende und kommende Geschäftsjahr beschlossen worden sind
  - f) genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Beiträge
  - g) beschließt Satzungsänderungen
  - h) beschließt über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Geschäftsjahr statt.
3. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, wobei zwischen Postausgang und Versammlungstermin eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuhalten ist.
4. Anträge, welche Mitglieder in einer Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlungen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der

erschiedenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes zwingend vorschreibt. Abstimmung durch Handaufheben ist zulässig, falls sich hiergegen nicht die Mehrzahl der Anwesenden ausspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder, deren Person durch einen Beschluss betroffen wird, dürfen nicht mitstimmen. Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.
8. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sollten in der zunächst einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sein, so kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder in einer zweiten innerhalb von drei Monaten abzuhaltenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen die Auflösung beschlossen werden. Die Abhaltung dieser zweiten Mitgliederversammlung ist dann unzulässig, wenn der Antrag auf Auflösung bereits in der ersten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden abgelehnt worden ist.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### § 11 Beiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben für persönliche Mitglieder, juristische Personen, Körperschaften und Behörden.
2. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch den Vorstand überprüft und bei Neufestsetzung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Die nach 1) zu erhebenden Beiträge sind Mindestbeiträge. Freiwillige darüber hinausgehende Beitragsleistungen sind erwünscht.
4. Mitglieder, die durch ihre Werbetätigkeit von Außenstehenden Spenden für die Durchführung der Aufgaben des Vereins beibringen, können auf Wunsch von der Beitragszahlung für das betreffende Jahr ganz oder teilweise befreit werden, und zwar besteht **volle** Beitragsfreiheit für Jahresspenden, die das 10-fache des ordentlichen Jahresbeitrages, **halbe** Beitragsfreiheit für Jahresspenden, die das 5-fache des ordentlichen Jahresbeitrages ausmachen.

### § 12 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung besteht aus einem Einnahme- und Ausgabebericht.
2. Die Jahresrechnung sowie die Buch- und Kassenführung sind von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Von den auf der Gründungsversammlung gewählten Rechnungsprüfern wurde einer auf die Dauer von einem Jahr, der andere auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass jährlich ein Prüfer durch Neuwahl zu ersetzen ist. Wiederwahl ist zulässig. Über die Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand legt den Jahresabschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit entsprechender Stimmenmehrheit (§ 10 Ziff. 9) erfolgen.

Neu:

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jork, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### §14

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung des Vereins am 6. März 1970 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Der Verein wurde am 28. August 1970 in das Vereinsregister AG Jork eingetragen.

Heinz Heerenklage  
Carl Röper  
Elfriede Röper  
Marga Hauschildt  
Heinrich Hauschildt  
Peter Richters  
Walter Peper  
Cord Michelsen  
Kurt Kleinert

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2017 beschlossen.

Claus Ropers

Bernd Wesselhöft

Susanne Höft-Schorpp